



SV/FIN/004/2017

Sitzungsvorlage

öffentlich

Jahresabschluss der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2015

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 05.04.2017	Verfasser: Heidemann, Ines
Produkt: 11104 Finanzverwaltung		
Datum	Gremium	
26.04.2017	Ausschuss für Steuerung und Finanzen	
08.05.2017	Verwaltungsausschuss	
18.05.2017	Rat der Stadt Diepholz	

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2015 wird gemäß § 129 (1) NKomVG festgestellt.
- b) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 753.858,07 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis des außerordentlichen Haushaltes in Höhe von 319.781,56 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Bei den Sachkonten 11101.4051000 ‚Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer‘, 11101.4061000 ‚Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer‘ und 11101.4072000 ‚Zuführung zur Rückstellung für bestehende Überstunden‘ werden die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 44.300 € nachträglich bereitgestellt. Der Rat stimmt folgenden Mittelenerhöhungen im Rahmen der Gesamtdeckung zu:
- | | | |
|---------------|------------|--------------|
| 11101.4051000 | zusätzlich | 22.100,00 € |
| 11101.4061000 | zusätzlich | 3.100,00 € |
| 11101.4072000 | zusätzlich | 19.100,00 €. |
- d) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Stadt Diepholz für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 (1) NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Ihm ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Die Jahresüberschüsse werden gemäß § 110 (7) NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss den Überschussrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss 2015 hat dem Rechnungsprüfungsamt ab April 2016 zur Prüfung vorgelegen und wurde in der Zeit vom 05.09.2016 – 13.01.2017 mit Unterbrechungen geprüft. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes hat die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2015 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 (1) NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2015 (ist als pdf-Datei im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Diepholz (ist als pdf-Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Stellungnahme der Stadt Diepholz zum Prüfungsbericht (ist als pdf-Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister